

SPITZKUNNERSDORFER NACHRICHTEN



Amtsblatt der Gemeinde Spitzkunnersdorf

7. Jahrgang

26. Januar 1996

Ausgabe Nr. 1

Liebe Spitzkunnersdorferinnen, liebe Spitzkunnersdorfer

Verwaltungsgemeinschaft Leutersdorf-Spitzkunnersdorf

Mit seinem Beschluß Nr. 29/95 vom 24.04.95 hat der Gemeinderat von Spitzkunnersdorf der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft unserer Gemeinde mit der Gemeinde Leutersdorf zugestimmt.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren die Ziele der sächsischen Landesregierung, wonach es keine Verwaltungseinheiten (Gemeinden) unter 5.000 Einwohnern in Zukunft geben soll. Die Sächsische Gesetzgebung sieht folgende Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit vor:

- Verwaltungsgemeinschaft
- Verwaltungsverband
- Einheitsgemeinde

Ziel dieser Zusammenarbeit ist eine z.T. gemeinsame Erfüllung von Aufgaben.

Obwohl die Gemeinden Spitzkunnersdorf und Leutersdorf zum jetzigen Zeitpunkt zusammen nur ca. 4.500 Einwohner zählen, wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 18.12.95 die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. Januar 1996 im Landkreis-Journal des Landkreises Löbau-Zittau.

Für die zukünftige Entwicklung kommt es nun darauf an, für beide Gemeinden gute gemeinsame Entwicklungsbedingungen zu schaffen. Dazu sind die Bildung eines Gemeinschaftsausschusses als auch entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte notwendig.

Ziel des Regierungspräsidiums Dresden und des sächsischen Innenministeriums ist es, in den nächsten Jahren Einheitsgemeinden mit ca. 5.000 Einwohnern zu bilden. Dazu werden in der nächsten Zeit gesetzliche Regelungen erwartet. Sicher werden diese dann auch die Gemeinden Spitzkunnersdorf und Leutersdorf betreffen. Dazu können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine näheren Angaben gemacht werden, da hier die Gesetzgebung abzuwarten ist.

Die konkreten Aufgaben, die innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam erledigt werden sollen, können erst nach der Bildung des Gemeinschaftsausschusses und nach Beschluß durch die Gemeinderäte benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*J. Neumann
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Spitzkunnersdorf

Verwaltungsgemeinschaft zwischen Leutersdorf und Spitzkunnersdorf

Abschrift eines Briefes vom Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunalamt, vom 18.12.95

Vollzug KommZG

hier: Genehmigung einer Verwaltungsgemeinschaft

Sehr geehrter Herr Neumann,

das Landratsamt des Landkreises Löbau-Zittau hat die eingereichten Unterlagen der Gemeinden Leutersdorf und Spitzkunnersdorf geprüft und deren Rechtmäßigkeit nach §§ 36 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) festgestellt.

Die Zustimmung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren wurde erteilt.

Die Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinschaftsvereinbarung wird durch das Landratsamt Löbau-Zittau gemäß § 38 SächsKomZG erteilt.

Rechtsfähigkeit erlangt die Verwaltungsgemeinschaft am Tage nach der Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Entsprechend § 58 Verwaltungsgerichtsordnung haben Sie innerhalb eines Monats die Möglichkeit des Widerspruchs zum Bescheid.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Landratsamt Löbau-Zittau, Kommunalamt, Hochwaldstraße 29, 02755 Zittau, einzureichen.

*Möbus
Sachgebietsleiterin*

Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

**Aufgrund des Sächsischen Gesetzes über
Kommunale Zusammenarbeit vom 19.08.93
(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
1993 S. 815) - SächsKommZG - schließen die
Gemeinden**

**Leutersdorf
Spitzkunnersdorf**

die sämtlich dem Landkreis Löbau-Zittau angehören, die
nachfolgende Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer
Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1 Mitgliedsgemeinden und Namen der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Gemeinde Leutersdorf im folgenden „erfüllende
Gemeinde“ genannt - erfüllt für die Gemeinde
Spitzkunnersdorf
- im folgenden „beteiligte Gemeinde“ genannt - nach
Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben eines
Verwaltungsverbandes.

§ 2 Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs.
3, 7 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der betei-
ligten Gemeinde über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlas-
ses von dazu erforderlichen Satzungen und
Rechtsverordnungen
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der er-
füllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3 7 Abs. 2 Sächs-
KommZG weitere Aufgaben einschl. des Erlasses von
Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-
rechtlichen Vertrag übertragen: Der öffentlich-rechtliche
Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschafts-
vereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den
Abs. 1 und 2 übernimmt wird sie im eigenen Namen tätig.

(4) Der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 17.12.92 zwi-
schen den Gemeinden Leutersdorf Spitzkunnersdorf und
der Stadt Seifhennersdorf bleibt bestehen und wird er-
weitert mit der Schiedsstelle.

§ 3 Erledigung von Aufgaben durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3,
8 Abs. 1 SächsKommZG folgende Aufgaben der betei-
ligten Gemeinde nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse
der beteiligten Gemeinde,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligte
Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung erwar-
ten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),

3. die Vertretung der beteiligten Gemeinde in gericht-
lichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsver-
fahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht
selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus kann die beteiligte Gemeinde der er-
füllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 Sächs-
KommZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledi-
gung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der
öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung
der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Auf-
gaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten
Gemeinde tätig.

§ 4 Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit der be-
teiligten Gemeinde eine Gemeinschaftsausschuß. Der
Gemeinschaftsausschuß besteht aus dem Gemein-
schaftsvorsitzenden, dem Bürgermeister der beteiligten
Gemeinde sowie weiteren Vertretern, die von der erfül-
lenden Gemeinde und von der beteiligten Gemeinde in
den Gemeinschaftsausschuß entsandt werden.
Es entsenden:

die Gemeinde Leutersdorf, 2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Spitzkunnersdorf, 2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemein-
schaftsausschuß nur einheitlich abstimmen. Die Gemein-
den können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuß
Weisungen erteilen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(4) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuß führt der Ge-
meinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist
der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Für den
Fall der Verhinderung des Gemeinschaftsvorsitzenden
wählt der Gemeinschaftsausschuß 1 Stellvertreter aus
dem Kreise der Bürgermeister der beteiligten Gemein-
den. Die Stellvertreter sind in der vom Gemein-
schaftsausschuß festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung
befugt.

§ 5 Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

(1) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben anstelle
oder für die beteiligten Gemeinden wahrnimmt, entschei-
det anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemein-
de der Gemeinschaftsausschuß, es sei denn, daß der
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes
zuständig ist oder daß ihm der Gemeinschaftsausschuß
bestimmte Aufgaben zur dauernden Wahrnehmung über-
tragen hat.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemein-
schaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in der
beteiligten Gemeinde jeweils in der Form, die die Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festge-
legt hat.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde kann, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung ihres Finanzbedarfs, der aus der Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung entsteht, nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Umlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zu bemessen. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

(2) Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der von einzelnen beteiligten Gemeinden gem. §§ 2, 3 dieser Gemeinschaftsvereinbarung übertragenen Aufgaben bleibt der besonderen Regelung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vorbehalten.

(3) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen (§ 2 dieser Gemeinschaftsvereinbarung), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(4) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligten Gemeinden steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8 Änderungen der Gemeinschafts- vereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung können vom Gemeinschaftsausschuß nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Vertreter beschlossen werden. Der Beschluß bedarf in jedem Falle der Zustimmung der erfüllenden Gemeinde.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 9 Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden und Aufnahme weiterer Gemeinden

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die Oberste Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(2) Absatz 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die Aufnahme weiterer Gemeinden grundsätzlich offen.

§ 10 Schlußbestimmungen

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will sie die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

Die Genehmigung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Gemeinschaftsvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemeinde Leutersdorf

*Scholze
Bürgermeister*

Gemeinde Spitzkunnersdorf

*Neumann
Bürgermeister*

Gemeinde Spitzkunnersdorf Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) verpflichtet die Gemeinden, zur Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 6 Abs. 2). In Vorbereitung der Widmung wurden durch den Gemeinderat von Spitzkunnersdorf mit Beschluß Nr. 56/95 vom 25.09.95 die Aufnahme der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in die entsprechenden Bestandsverzeichnisse (Straßenbestandsverzeichnis) beschlossen. Es gliedert sich in folgende Straßenklassen

- Gemeindestraßen (Ortsstraßen)
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze
- Eigentümerwege.

Die Eintragung aller öffentlichen Straßen, unterteilt in oben genannte Straßenklassen, in die Bestandsverzeichnisse wurde vom Bürgermeister im Rahmen der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Spitzkunnersdorf verfügt. Die Angaben zu den einzelnen Straßen sind in die Karteikarten eingetragen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Spitzkunnersdorf liegt in der Zeit vom 16. Februar 1996 bis zum 15. August 1996 im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13 a, öffentlich aus. Eine Einsicht ist für jedermann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung möglich. Es gilt mit dem Ablauf des 29. August 1996 als bekanntgegeben.

Gegen die Festlegungen des Straßenbestandsverzeichnisses ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 30. September 1996 bei der Gemeindeverwaltung Spitzkunnersdorf, 02794 Spitzkunnersdorf, Hauptstraße 13 a, einzulegen. Die Frist wird auch durch einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Dresden, Referat 42, 01194 Dresden, PF 200930, gewahrt. Spitzkunnersdorf, den 26.01.96

*Neumann
Bürgermeister*